



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 2012

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203011	20. 11. 2012	Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare	698
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203204	16. 11. 2012	Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	699
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2057	3. 9. 2012	Führen von Amtsbezeichnungen im Bereich der Polizei	703
		Bek. d. Finanzministeriums	
21210	6. 11. 2012	Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.	704
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz	
770	25. 10. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage LNR 1 +7 DN 80 – 800 zum Befördern von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG	704
		RdErl. d. Finanzministeriums	
8201	16. 11. 2012	Aufhebung des Runderlasses zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.	704
8201	16. 11. 2012	Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung.	704

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
14. 9. 2012	Bek. – Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Kameradschaft Walter Spangenberg“ in Köln.	707
	Landeswahlleiterin	
5. 11. 2012	Bek. – Landtagswahl 2012 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	708
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
15. 10. 2012	Bek. – Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2013	708
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
30. 11. 2012	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 12.12.2012	708
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
30. 11. 2012	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 12.12.2012	709
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
22.11. 2012	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.	709

I.**203011****Einstellung und Ausbildung
der Regierungsvermessungsreferendarinnen
und der Regierungsvermessungsreferendare**RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 27.18.03 – 2123 –
v. 20.11.2012**1****Einstellung**

Die Einstellung der zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in der Regel am ersten Arbeitstag im April jeden Jahres. Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens dreieinhalb Monate vor der Einstellung dem für Inneres zuständigen Ministerium (Ministerium) vorliegen.

2**Ausbildung****2.1**

Ziel der Ausbildung ist es, den Referendarinnen und den Referendaren einen Einblick in die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln. Sie sollen hierbei mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut gemacht werden und in der Praxis insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die die Selbständigkeit des Denkens und die praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern. Dabei soll das Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden.

2.2

In den Ausbildungsabschnitten I bis IV sollen Übungsarbeiten gefertigt werden, denen möglichst praktische Fälle zugrunde liegen. Die Ergebnisse der Übungsarbeiten sind mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen.

3**Ausbildungsplan, Lehrgänge****3.1**

Für den nach § 8 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst – VAPhVD – vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520/SGV. NRW. 203015) aufzustellenden Ausbildungsplan ist nachstehende Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte maßgebend:

(Reihenfolge der Darstellung: Ausbildungsabschnitt: Dauer, (Teil)-Abschnitte von – bis)

- I Katasteramt: 4 ½ Monate, von Anfang April bis 15.8.
- I Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Katasteramt: 1 Monat, vom 16.8. bis 15.9.
- III Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt: 4 ½ Monate, vom 16.9. bis 31.1.
- II Flurbereinigungsbehörde: 3 Monate, vom 1.2. bis 30.4.
- II Obere Flurbereinigungsbehörde: 1 Monat, vom 1.5. bis 31.5.
- IV Bezirksregierung Köln, Abteilung 7: 2 ½ Monate, vom 1.6. bis 15.8.
- V Vertiefte Ausbildung: 3 Monate, vom 16.8. bis 15.11.
- VI Bezirksregierung, Dezernat 31 (Häusliche Prüfungsarbeit): 4 ½ Monate, vom 16.11. bis 31.3.

3.2

Die Referendarinnen und Referendare nehmen nach besonderer Weisung an den Lehrgängen „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“, „Fachrecht“ und „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ für Fachreferendare, an einem Einführungslehrgang zum Ausbildungsabschnitt II sowie im Anschluss an die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht an einem „Zentralen fachbezogenen Lehrgang“ teil.

3.3

Die Teilnahme am Referendarlehrgang des Institutes für Städtebau in Berlin steht den Referendarinnen und Referendaren unabhängig von der Vertiefungsrichtung offen.

4**Arbeitsgemeinschaften****4.1**

Gemäß § 10 Abs. 1 VAPhVD sind Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen einzurichten. Bei geringer Anzahl der Referendarinnen und Referendare eines Einstellungstermins sind die Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen. Einzelheiten regelt das Ministerium.

4.2

Für jede Arbeitsgemeinschaft überträgt das Ministerium einer Beamtin oder einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei einer Bezirksregierung deren Leitung.

4.3

Die Referendarinnen und Referendare gehören der Arbeitsgemeinschaft I vom ersten bis einschließlich siebten Ausbildungsmonat und der Arbeitsgemeinschaft II vom 20. bis einschließlich 24. Ausbildungsmonat an. Während der übrigen Ausbildungszeit, in der sie überwiegend an Lehrgängen teilnehmen, sind sie von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit.

4.4

Für die Arbeitsgemeinschaft I stehen 14, für die Arbeitsgemeinschaft II zehn Sitzungstage zur Verfügung. Die Sitzungen können am Sitz der Bezirksregierung oder an einem anderen geeigneten Ort abgehalten werden. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften sind mit je 8 Unterrichtsstunden abzuhalten. Bei der Einteilung der Sitzungstage ist bei der Arbeitsgemeinschaft I auf die Lehrgänge, bei der Arbeitsgemeinschaft II auf die häusliche Prüfungsarbeit Rücksicht zu nehmen.

Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

4.5

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft bestimmt Thema und Ablauf der Sitzungstage. Zur Behandlung besonderer Sachgebiete können Personen mit entsprechenden Spezialkenntnissen herangezogen werden. Der Ausbildungsstoff soll nicht in Form von Vorlesungen vermittelt werden, es ist vielmehr von praktischen Fällen auszugehen. Hierbei sind die Referendarinnen und Referendare auch in der Verfahrens- und Entscheidungstechnik zu unterrichten. Die Referendarinnen und Referendare sollen in der Arbeitsgemeinschaft Kurzvorträge (ca. 15 Minuten) zu vorgegebenen Themen halten. Die Vorträge sind zu besprechen.

4.6

Von den Arbeitsgemeinschaften können Exkursionen durchgeführt werden, wenn diese der Ausbildung dienlich sind. Die Exkursionen sollen außerhalb der regelmäßigen Sitzungen stattfinden.

4.7

In den Arbeitsgemeinschaften sind im Anhalt an den in der **Anlage** beigefügten Stoffplan verstärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in der praktischen Ausbildung nicht genügend berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II sollen Übungsklausuren geschrieben werden, deren Ergebnisse mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen sind. Den Klausuraufgaben sollen soweit möglich praktische Fälle zu Grunde liegen, bei denen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit haben, sich in der Abfassung von Bescheiden zu üben.

5**Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift, Befristung**

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Er tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. vom 24.1.2001 (SMBL. NRW. 203011) aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 30. November 2017 außer Kraft.

Anlage

Anlage**Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaften****Teil I:**

1. bis 7. Ausbildungsmonat

14 Sitzungstage zu je 8 Unterrichtsstunden

1. Geschichte und Rechtsgrundlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, Vermessungs- und Abmarkungsgesetze, Organisation des öffentlichen Vermessungsdienstes
2. Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Entwicklung des Liegenschaftskatasters zum Basisinformationssystem
3. Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
4. Ermittlung von Grundstückswerten, Bodenschätzung, Einheitsbewertung
5. Verfahren der Landesvermessung
6. Raumordnung, Landesplanung, Natur- und Landschaftsschutz
7. Bauleitplanung und Bodenordnung
8. Straßen- und Wasserrecht
9. Kostenrecht im Vermessungswesen
10. Beamtenrecht, Berufsrecht der vermessungstechnischen Fachkräfte

Teil II:

20. bis 24. Ausbildungsmonat

10 Sitzungstage zu je 8 Unterrichtsstunden

1. Haushaltsrecht
2. Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
3. Ausgewählte Themen aus dem Bau- und Bodenrecht
4. Ausgewählte Themen aus dem Vermessungsrecht
5. Ausgewählte Themen aus dem Verwaltungsrecht
6. Klausuren, Besprechung der Arbeiten.

– MBl. NRW. 2012 S. 698

203204

**Gewährung von Beihilfen in
Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen
Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen
Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums B 3100 – 3.1.6.2.A – IV A 4
v. 16.11.2012

Nach § 77 LBG i. V. m. § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche (einschließlich kieferorthopädische) Leistungen beurteilt sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661). Damit setzt die Beihilfefähigkeit voraus, dass der Zahnarzt die Rechnungsbeträge bei zutreffender Auslegung der Gebührenordnung zu Recht in Rechnung gestellt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.5.1996 – 2 C 10.95 –) sind die Beihilfestellen zur Überprüfung der zahnärztlichen (kieferorthopädischen) Rechnungen im Hinblick auf die beihilferechtlichen Vorschriften zur Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet. Eventuelle Zweifel sind anhand der Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen. Dabei kann generell davon ausgegangen werden, dass die Gebührenvorschriften eindeutig sind und sowohl von den

Beihilfestellen als auch den Gerichten ohne weiteres eindeutig ausgelegt werden können. Lediglich dann, wenn objektive Unklarheiten bzw. objektiv zweifelhafte Gebührenvorschriften Anlass zu ernsthaft widerstrebenden Meinungen über die Berechtigung von Gebührenansätzen geben, muss der Dienstherr vor Entstehung der Aufwendungen seine Rechtsauffassung (generell oder im Einzelfall) deutlich klarstellen, um so die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen wirksam auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sind daher folgende Hinweise zu beachten:

A**Allgemeiner Teil**

1

Der Zahnarzt (Kieferorthopäde) darf Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch (kieferorthopädisch) notwendige Versorgung erforderlich sind (§ 1 Absatz 2 Satz 1 GOZ). Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat (§ 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 1 und 2 GOZ), sind diese in der Rechnung kenntlich zu machen (§ 10 Absatz 3 Satz 7 GOZ).

2

Die Vereinbarung einer von der Gebührenordnung abweichenden Höhe der Vergütung (Abdingung) ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 GOZ zulässig. Die Vereinbarung eines abweichenden Punktwertes oder einer abweichenden Punktzahl ist ausgeschlossen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 GOZ). Auch wenn eine gebührenrechtlich zulässige Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum 2,3fachen Gebührensatz (sog. Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes – ggf. bis zum Höchstsatz (3,5facher Satz) – ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt. Dies gilt entsprechend für eine nach § 2 Absatz 4 GOZ getroffene Vereinbarung.

3

Nach § 4 Absatz 3 GOZ sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Nicht berechnungsfähig sind somit u.a. die Kosten für Einmalartikel, Bohrer (anders bei Implantaten), Füllungsmaterial (am Patienten verwendetes plastisches Material), Kunststoffe für nicht im Labor hergestellte provisorische Kronen, Mulltupfer, Nahtmaterial (außer atraumatisches Nahtmaterial), Wurzelkanalinstrumente (außer einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente) usw.; dies gilt entsprechend für die Kosten der Anwendung von Instrumenten und Apparaten, also der Behandlungseinheit, der Zangen, Spiegel usw. [weder als Anschaffungskosten noch als Kosten der (Ab-) Nutzung].

Die Berechnung der Auslagen für zahntechnische Leistungen (§ 9 GOZ) bleibt unberührt.

4

Zielleistung (§ 4 GOZ)

4.1

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GOZ kann der Zahnarzt nur Gebühren für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, d.h. nur für Leistungen, die weder Bestandteil, noch besondere Ausführung einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung sind. § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ grenzt die selbständige „zahnärztliche Leistung“ ab, in dem er klarstellt, dass für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, keine Gebühr berechnet werden kann, wenn für die andere Leistung bereits eine Gebühr berechnet wird. Die Doppelberechnung von Teilleistungen wird damit ausgeschlossen.

4.2

Die in Nummer 4.1 aufgeführten Grundsätze gelten auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung,

wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.

Methodisch notwendige operative Einzelschritte sind diejenigen zahnärztlichen Leistungen, die immer anfallen, damit der Zahnarzt den Leistungsinhalt einer Gebührenziffer erfüllen kann [vgl. z. B. Allgemeine Bestimmung Ziffer 1 zum Abschnitt E: die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig]. Zusätzlich muss die Leistung auch in der Bewertung der Hauptleistung berücksichtigt sein. Das ist allerdings nicht der Fall, wenn die Vergütung des möglichen Leistungsbestandteils außer Verhältnis zur Vergütung der vermeintlichen Zielleistung steht.

5

Überschreiten des Schwellenwertes (§ 5 GOZ)

5.1

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des im Gebührenverzeichnisses angegebenen Gebührensatzes. § 5 Absatz 2 GOZ bestimmt, wie die individuell „angemessene“ Gebühr in dem von § 5 Absatz 1 Satz 1 GOZ eröffneten Gebührenrahmen zu finden ist.

Bemessungskriterien sind:

- Schwierigkeit der einzelnen Leistung,
- Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie
- Umstände bei der Ausführung.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung im Gebührenverzeichnis berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gebührenbemessung außer Acht. Das können Leistungen sein, die nach Schwierigkeiten gestuft sind (z. B. Umfang bei den Nummern 6060 ff. GOZ), Leistungen bei denen die Schwierigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgenommen ist (z. B. die Gefährdung anatomischer Nachbarstrukturen in der Nummer 3045 GOZ) oder Leistungen bei denen bestimmte Mindestzeiten vorgesehen sind. Die derart im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Umstände, Schwierigkeiten oder Zeiten gelten als bei der Gebühr bereits berücksichtigt und können nicht „nochmals“ zur Gebührenbemessung herangezogen werden. Besondere Verfahrenstechniken können als Begründung zur Rechtfertigung einer Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes beihilferechtlich nicht berücksichtigt werden.

5.2

Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 GOZ bildet der 2,3fache Gebührensatz in Anlehnung an das Urteil des BGH vom 8. November 2007 – III ZR 54/07 – die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand **durchschnittliche** Leistung ab; ein Überschreiten ist nur zulässig, wenn die unter Nummer 5.1 aufgeführten Bemessungskriterien dies im **konkreten** Behandlungsfall rechtfertigen.

Aus der Begründung des Zahnarztes muss für den Patienten ersichtlich und verständlich sein, dass die gegenüber ihm erbrachte Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen vergleichbarer Behandlungen abweicht. Die tatsächlichen Umstände sind zu erklären.

Die Schwierigkeit einer Leistung ist individuell und leistungsbezogen auf die einzelne Gebühr zu begründen und kann nicht auf die gesamte Honorarforderung ausgedehnt werden.

Bei der Bestimmung der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens ist der tatsächliche Zeitaufwand im konkreten Behandlungsfall im Vergleich zu dem bei vergleichbaren Behandlungen durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand zu berücksichtigen.

5.3

Der 2,3fache Gebührensatz darf nicht schematisch berechnet werden; vielmehr ist bei einer einfacheren unter dem Durchschnitt liegenden Leistung auch ein niedriger Gebührensatz zu berechnen (vgl. auch BGH – a.a.O., –).

5.4

Insbesondere bei Einlagefüllungen und (Anker-) Kronen ist der komplexe Leistungsinhalt der entsprechenden Gebührenpositionen zu beachten, wie er sich aus den Abrechnungsbestimmungen zu den Nummern 2220 und 5040 GOZ ergibt; auf das Präparieren und Exkavieren entfallen ca. 50 v.H. der Gesamtleistung, von dem Durchschnitt abweichende Erschwernisse bei der Leistungserbringung können daher bei der Ermittlung des angemessenen Steigerungsfaktors grundsätzlich nur in Relation des entsprechenden Leistungsanteils zur Gesamtleistung berücksichtigt werden.

Bemessungskriterien von durchschnittlichem Gewicht sind regelmäßig mit dem 2,3fachen Gebührensatz ausreichend berücksichtigt.

5.5

Folgende Begründungen rechtfertigen in der Regel keine Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes:

- a) pulpanahe Präparation,
- b) starker Speichelfluss,
- c) erschwelter Mundzugang,
- d) divergierende Pfeilerzähne,
- e) subgingivale Präparation,
- f) Verblendung und Farbauswahl,
- g) erhöhter Zungen- und Wangendruck,
- h) kurze oder lange klinische Krone,
- i) tiefe Zahnfleischtaschen,
- j) festhaftende Beläge / Konkreme.

6

Analogbewertung (§ 6 GOZ)

6.1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 GOZ ermöglicht die Berechnung von Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden sind, mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung (sog. Analogbewertung). Voraussetzung ist, dass es sich um eine selbständige zahnärztliche Leistung und keine besondere Ausführung oder Teilleistung einer bereits im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung handeln muss. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 GOZ ist bei einer Analogbewertung zunächst eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ heranzuziehen und für den Analogabgriff erst nachrangig eine Leistung aus den nach § 6 Absatz 2 GOZ eröffneten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Für Leistungen, die mehrfach berechenbar sind, ist eine Analogberechnung dagegen ausgeschlossen.

6.2

§ 6 Absatz 2 GOZ regelt den gebührenrechtlichen Zugriff auf Leistungen, die im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthalten sind. In bestimmten Fällen ist es möglich, dass der Zahnarzt auch Leistungen erbringen kann, die nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten sind, aber im Gebührenverzeichnis der GOÄ beschrieben werden. In Satz 1 werden die Abschnitte, Unterabschnitte oder einzelne Gebührenpositionen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ aufgeführt, die Anwendung finden können.

6.3

Zwingende Voraussetzung für die Berechnung einer Leistung nach der GOÄ durch den Zahnarzt ist, dass der Zahnarzt diese Leistung berufsrechtlich erbringen darf. Der gebührenrechtlich zulässige Zugriff auf eine Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ ersetzt diese Voraussetzung nicht. Das zahnärztliche Berufsrecht ist insoweit dem privat Zahnärztlichen Gebührenrecht vorgelagert. Aus der Nennung eines Abschnittes oder Unterabschnittes der GOÄ in § 6 Absatz 2 GOZ kann somit nicht gefolgert werden, dass ein Zahnarzt alle in diesem Abschnitt oder Unterabschnitt aufgeführten Leistungen berufsrechtlich erbringen und gebührenrechtlich berechnen darf. In Zweifelsfällen ist die zu-

ständige Zahnärztekammer um Stellungnahme zu bitten.

7

Minderungspflicht bei stationärer Behandlung (§ 7 GOZ)

7.1

Die Minderungspflicht bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen bezieht sich auch auf die im Gebührenverzeichnis als Zuschläge bezeichneten Gebührenpositionen, nicht aber auf den Zuschlag für die belegzahnärztliche Visite (Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

7.2

Die gesonderte Berechnung anderer als nach Nummer 7.1 geminderter Gebühren ist nach § 7 Absatz 2 GOZ ausgeschlossen. Entschädigungen und Auslagen können daneben nach den §§ 8 und 9 berechnet werden.

8

Entschädigungen (§ 8 GOZ)

Zur besseren Abgrenzung der Reiseentschädigung vom Wegegeld (§ 8 Absatz 2 GOZ) stellt die Regelung auf den Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes ab; außerhalb eines Radius von 25 Kilometern tritt an die Stelle des Wegegeldes die Reiseentschädigung.

B

Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur GOZ)

1

Zu Nummer 0070

Die Nummer 0070 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig. Auch bei Anwendung unterschiedlicher Methoden ist die Testung nur einmal berechenbar. Die Vitalitätsprobe kann im Verlauf einer Behandlung an unterschiedlichen Behandlungstagen erneut erforderlich werden.

2

Zu Nummer 0080 bis 0110

2.1

Die Leistung nach Nummer 0090 ist im Regelfall nur einmal je Zahn und Sitzung berechnungsfähig. Eine routinemäßige Berechnung je Einstich ist nicht zulässig. Eine mehr als einmalige Berechnung je Zahn ist im Ausnahmefall möglich. Dies ist dann in der Rechnung zu begründen.

2.2

Die Leitungsanästhesie nach Nummer 0100 wird im Regelfall nur einmal je Sitzung und Kieferhälfte erforderlich sein.

2.3

Die bei der Erbringung der Leistungen nach den Nummern 0080 bis 0100 verwendeten Einmalartikel (z.B. Kanüle) sind mit den Gebühren abgegolten. Dies gilt bei der Leistung nach Nummer 0080 auch für die verwendeten Arzneimittel. Bei den Leistungen nach den Nummern 0090 und 0100 ist das verwendete Anästhetikum gesondert berechnungsfähig. Hierbei können Kosten von bis zu 0,70 Euro je Karpule als angemessen anerkannt werden.

2.4

Führt der Zahnarzt die Behandlung unter Verwendung einer Lupenbrille durch, kann hierfür keine Gebühr berücksichtigt werden (weder nach Nummer 0110 GOZ noch im Rahmen einer Analogbewertung).

3

Zu Nummer 0120

Die Höhe des Zuschlags entspricht dem einfachen Gebührensatz der Leistung, neben der er berechnet wird und ist nicht steigerungsfähig. Bei der Durchführung mehrerer zuschlagsfähiger Leistungen wird diejenige Leistung zur Bemessung herangezogen, die mit der höchsten Punktzahl bewertet ist. Der Zuschlag darf nicht mehr als 68,00 Euro betragen.

4

Zu Nummer 1020

Die Maßnahme ist unabhängig von der Anzahl der Zähne nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Sie ist nicht berechnungsfähig für die Behandlung überempfindlicher Zähne. Eine Mundspülung mit fluoridhaltigen Lösungen erfüllt nicht die Voraussetzungen dieser Leistung.

5

Zu Nummer 1040

Die Leistung umfasst die Professionelle Zahnreinigung (PZR). Die Entfernung unterhalb des Zahnfleisches liegender Konkrementen, die nur vom Zahnarzt durchgeführt und nicht auf eine qualifizierte Fachangestellte delegiert werden kann, ist grundsätzlich nach GOZ-Nummer 4070 beziehungsweise 4075 berechenbar, allerdings nicht in derselben Sitzung mit einer PZR. Auch wenn die PZR aufwendiger gewesen ist (z. B. subgingivale Reinigung), rechtfertigt dies nicht die zusätzliche analoge Berechnung der Nummern 1040, 4070 oder 4075 GOZ.

Die Verbrauchsmaterialien sind mit den Gebühren abgegolten.

In einer separaten Sitzung nach erfolgter PZR ist als Kontrolle die Nummer 4060 GOZ berechnungsfähig. Sie beinhaltet auch die Nachreinigung einschließlich Polieren je Zahn, Implantat oder Brückenglied.

6

Zu Nummer 2000

Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten. Auch bei mehreren Fissuren oder in Kombination Fissur/Grübchen ist die Berechnung nur einmal je Zahn möglich. Die Versiegelung bei Entfernen eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments ist Bestandteil der Nummer 6110 bzw. 6130 GOZ und kann in derselben Sitzung nicht gesondert berechnet werden.

7

Zu Nummer 2020

Bei dem temporären Verschluss von kariösen Läsionen (z.B. als Notfallmaßnahme etwa bei Verlust einer Füllung) ist eine ggf. notwendige Erweiterung oder Anpassung der Kavität Leistungsbestandteil der Nummer 2020 GOZ.

8

Zu Nummer 2030

8.1

Die Leistung nach Nummer 2030 GOZ kann je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich je Sitzung höchstens zweimal berechnet werden, wenn mindestens eine besondere Maßnahme beim Präparieren und mindestens eine besondere Maßnahme beim Füllen von Kavitäten erbracht wird. Werden mehrere besondere Maßnahmen in derselben Kieferhälfte oder im Frontzahnbereich nur beim Präparieren erbracht, kann die Leistung nach Nummer 2030 GOZ nur einmal je Sitzung berechnet werden. Gleiches gilt, wenn mehrere besondere Maßnahmen nur beim Füllen von Kavitäten erbracht werden.

8.2

Laut Leistungsbeschreibung kann die Leistung nach Nummer 2030 GOZ nur im Zusammenhang mit einer Füllungstherapie oder einer Zahnpräparation berechnet werden. Die Maßnahme kann nicht gesondert zur Darstellung von Präparationsrändern bei einer prothetischen Therapie angesetzt werden, da sie Bestandteil der Leistungen nach den Nummern 2200 ff. und 5000 ff. ist; sie kann auch nicht im Rahmen einer KFO-Behandlung zum Tragen kommen.

9

Zu Nummer 2040

Die Materialkosten sind nicht gesondert berechenbar.

10

Zu Nummer 2160 und 2170

Nach der Leistungsbeschreibung handelt es sich nicht um Aufbaufüllungen (Nummern 2180 ff.) sondern ausschließlich um Füllungsversorgungen. Es besteht daher

kein Anspruch auf Erstattung der Gebührennummern 2160 und 2170 (analog) vor einer Überkronung von Zähnen, da es sich bei den vorbereitenden Tätigkeiten für eine prothetische Versorgung um Leistungen nach den Nummern 2180ff. handelt (so auch Urteil des Amtsgerichts Köln vom 30. 6. 2003 – 116 C 110/02 –).

11

Zu Nummer 2197

11.1

Die Leistung nach Nummer 2197 ist nicht im Zusammenhang mit Füllungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechenbar.

11.2

Nummer 2197 ist als Leistungsposition für eine adhäsive Befestigung für Klebebrackets (Nummer 6100 GOZ) nicht berechnungsfähig, da deren Leistungsinhalt eine „Klebefestigung“ umfasst. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ darf „für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.“ Die Nummer 6100 GOZ umfasst als Leistung die Eingliederung eines Klebebrackets. Der Begriff „Klebebracket“ setzt zwingend voraus, dass das Bracket „geklebt“ wird.

Auch wenn in der GOZ von „Klebebrackets“ und nicht von „adhäsiv befestigten Brackets“ die Rede ist, muss aufgrund der Synonymie beider Begriffe davon ausgegangen werden, dass § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ für Klebebrackets in dem Sinn gilt, dass die Nummer 2197 für die adhäsive Befestigung nicht zusätzlich berechnet werden kann; das Kleben ist bereits Bestandteil der Leistung nach Nummer 6100 GOZ.

12

Zu Nummer 2260 und 2270

Kosten für die labortechnische Herstellung provisorischer Kronen und Brücken sind nur dann beihilfefähig, wenn es sich um Langzeitprovisorien nach den Nummern 7080 und 7090 GOZ handelt, nicht jedoch in Verbindung mit den Nummern 2260, 2270 sowie 5120 und 5140 GOZ.

13

Zu Nummer 2390

Die Leistung nach Nummer 2390 GOZ ist nur als selbständige Leistung berechnungsfähig (z.B. im Rahmen einer Notfallbehandlung) und nicht z.B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2360, 2410 und 2440 GOZ.

14

Zu Nummer 2420

Die Nummer 2420 GOZ setzt ein spezielles elektrophysikalisch-chemisches Verfahren voraus (z.B. Iontophorese, Depotphorese, Elektrophorese). Diese Verfahren kommen heutzutage nur noch selten zur Anwendung. Die chemisch-physikalische Desinfektion des Wurzelkanals (auch mittels Ultraschall) berechtigt nicht zum Ansatz der Nummer 2420 GOZ.

15

Zu Nummer 3070

Durch den Zusatz in der Leistungsbeschreibung „als selbständige Leistung“ soll ausgeschlossen werden, dass diese Leistung als notwendiger Leistungsbestandteil einer anderen, umfassenderen Leistung zusätzlich berechnet wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um Zugangsleistungen handelt oder um eine, der eigentlichen Hauptleistung vorangehende oder nachgeschaltete Begleitverrichtung, die immer oder mit einer erkennbaren Regelmäßigkeit mit der Hauptleistung verknüpft ist.

16

Zu Nummer 3100

Die Leistung bildet die im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer erforderlichen Periostschlitzung auftretenden Eingriffe ab. Die Periostschlitzung ist dabei ein obligatorischer Leistungsteil. Ortsgleiche Eingriffe ohne Verlagerung von Weichgewebe sind jedoch

mit den Gebühren für die operativen Leistungen abgegolten und nicht gesondert berechnungsfähig. Die Leistung nach Nummer 3100 GOZ kann jedoch grundsätzlich neben anderen operativen Leistungen berechnet werden.

17

Zu Nummer 3290

Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Formulierung „als selbständige Leistung“ bedeutet nicht, dass die Kontrolle nur als einzige Leistung berechnet werden kann. Ausgeschlossen ist die gesonderte Berechnung dann, wenn die Kontrolle als unselbständige Teilleistung einer in gleicher Sitzung anfallenden anderen, umfassenderen Leistung anzusehen ist.

18

Zu Nummer 4000

Der Ansatz eines erhöhten Steigerungsfaktors mit der Begründung „mehrerer Messstellen“ (z.B. 6) stellt in der Parodontaldiagnostik keine außergewöhnliche Leistung dar und ist daher nicht beihilfefähig. Die Bayerische Landeszahnärztekammer gibt in einer Mitteilung im Bayerischen Zahnärzteblatt aus dem Jahr 1997 (BZB 1997, Heft 11/97, S. 28, 31) beispielsweise an, dass sechs bis sogar zehn Messpunkte für eine Diagnostik in Frage kommen können.

19

Zu Nummer 4005

Die Leistungsbeschreibung umfasst die Erhebung **mindestens** eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex. Die Durchführung eines weiteren diagnostischen Index ist durch die Leistung als solche bereits abgedeckt und kann nicht gesondert über einen erhöhten Steigerungssatz berücksichtigt werden.

20

Zu Nummer 4025

Die Leistung kann je Zahn und Sitzung nur 1x berücksichtigt werden.

21

Zu Nummer 4110

Die Leistung ist mit der Leistung nach Nummer 4138 GOZ kombinierbar, die die zusätzliche Verwendung einer Membran – bezogen auf die Behandlung eines Zahnes oder Implantates – zur Behandlung eines Knochendefektes abbildet. Die Leistungen nach den Nummern 4110 und 4138 GOZ können auch im Rahmen von chirurgischen Behandlungen indiziert sein.

22

Zu Nummer 5170

Die Berechnung einer Gebühr nach Nummer 5170 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses) in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen vorliegen. Die Abformungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sind mit den Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2000 bis 2220 GOZ abgegolten (2. Abrechnungsbestimmung nach Nummer 2220 GOZ).

23

Zu Abschnitt G Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für Materialien, die auf Grund einer **gesonderten Vereinbarung** mit dem Beihilfeberechtigten nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt G berechnet werden, sind nicht beihilfefähig. Die üblichen Materialien sind nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt G mit den Gebühren abgegolten.

24

Nummern 6030 bis 6080

Die Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als

angemessen angesehen werden (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.3.1997 – 3 B 95.1895 –).

25

Zu Nummern 6100 und 6140

Maßnahmen zur Retention (dazu werden Lingualretainer eingesetzt) sind bereits in den Nummern 6030 bis 6080 GOZ berücksichtigt.

26

Zu Nummer 6130

Die Entfernung eines Bogens oder Teilbogens ist analog nach der Nummer 6130 GOZ berechenbar; der Ansatz der Ziffer 2702 GOÄ analog ist dagegen nicht angemessen.

27

Zu Nummern 6190

Die Berechnung der Nummer 6190 GOZ kommt grundsätzlich nur bei einer kieferorthopädischen Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen dem Zahnarzt gem. § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der GOÄ zur Verfügung.

28

Zu Nummer 7000

Leistungen aus Abschnitt H GOZ betreffen die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen. Sie werden als Behandlungsgeräte zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder bei Parodontalerkrankungen eingesetzt. Im Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Therapie ist der Ansatz dieser Position nicht nachvollziehbar und kann daher nicht berücksichtigt werden.

29

Zu Nummern 8000 ff.

29.1

Eine Notwendigkeit für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen kann bei einer prothetischen Versorgung nur bei umfangreichen Gebissanierungen anerkannt werden, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die regelrechte Schlussbisslage durch Einbruch der vertikalen Stützzonen und/oder die Führung der seitlichen Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar sind. Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesem Fall regelmäßig die Leistung nach Nummer 8000 GOZ erforderlich.

29.2

Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nummern 2150 bis 2170 GOZ), mit Kronen (Nummern 2200 bis 2220 GOZ), mit Brücken (Nummern 5000 bis 5040 GOZ) und mit Prothesen (Nummern 5200 bis 5230 GOZ) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen hinter den Nummern 2220, 5040 und 5230 GOZ auch die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

29.3

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach den Nummern 8000 ff. GOZ gehören zum Leistungsumfang der kieferorthopädischen Behandlung; sie sind nicht gesondert berechenbar (Urteil Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – 3 K 2335/05 – vom 10.11.2006).

30

Zu 9020

Die Leistung nach Nummer 9020 GOZ bildet die Einbringung von Implantaten zum temporären Verbleib ab. Zu diesen – in der Regel transgingival eingebrachten – Implantaten gehören auch die orthodontischen, im Rahmen kieferorthopädischer Maßnahmen genutzten Implantate. Im Rahmen einer implantatprothetischen Versorgung dürfte eine medizinische Notwendigkeit allerdings kaum zu begründen sein.

31

Zu Nummer 9040

Im Rahmen der Freilegung von Implantaten nach Nummer 9040 GOZ dürfte eine medizinische Notwendigkeit für Maßnahmen nach Nummer 2381 und / oder 2383 GOÄ nicht zu begründen sein.

32

Zu Nummer 9140

Die extraorale Entnahme von Knochen, z. B. aus dem Beckenkamm oder Schädelkalotte, unterliegt wie bisher entsprechenden Gebührenpositionen der GOÄ. Die intraorale Einbringung von Knochenmaterial wird durch die Leistung nach Nummer 9100 und ggf. 9150 GOZ abgebildet.

C

Sonstige Hinweise

1.

Der Ansatz der Nummern 15, 30, 31 und 34 GOÄ ist in Zusammenhang mit zahnärztlichen Maßnahmen grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

In medizinisch besonderen Ausnahmefällen können die Ausführungen in Nummer 5.3 meines Runderlasses vom 10. Dezember 1997 B 3100 – 3.1.6 – IV A 4 (Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht) herangezogen werden.

2.

Die Durchführung einer Digitalen Volumentomografie (DVT) ist nur als erweiterte Diagnostik zur Abklärung einer ggf. zweifelhaften Basisdiagnostik im Einzelfall notwendig. Es bedarf einer gesonderten Begründung des behandelnden Zahnarztes. Bei entsprechender Indikation kann für die DVT die Ziffer 5370 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden; die Zuschlagsposition 5377 GOÄ ist grundsätzlich nicht beihilfefähig.

3.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 13.10.2011 – III ZR 231/10 –) ist spätestens vor einem Klageverfahren eine amtszahnärztliche Meinung einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

– MBl. NRW. 2012 S. 699

2057

Führen von Amtsbezeichnungen im Bereich der Polizei

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 401 – 42.01.15 –
v. 3.9.2012

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2011 (GV. NRW. S. 555), ergeht für die Polizeibehörden folgende Regelung:

1

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führen grundsätzlich Amtsbezeichnungen, die die Bezeichnung „Polizei-“ enthalten (Polizeikommissarin/Polizeikommissar etc.).

2

Abweichend hiervon führen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bei einer Verwendung in den nachfolgend genannten Organisationseinheiten für die Dauer ihrer Verwendung Amtsbezeichnungen, die die Bezeichnung „Kriminal-“ enthalten (Kriminalkommissarin/Kriminalkommissar etc.):

- Direktion Kriminalität in den Kreispolizeibehörden;
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
- Abteilung 2 des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Dies gilt jedoch nicht, sofern nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.

3

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten behalten in den nachfolgend genannten Fällen ihre bisherige Bezeichnungsart:

- Bei einer Verwendung im Leitungsstab,
- bei einer Verwendung in den Spezialeinheiten der Kreispolizeibehörden,
- bei Verwendungen mit vorgesehener zeitlicher Begrenzung, insbesondere im Rahmen von Personalentwicklungs- und Verwendungskonzepten, Abordnungen und Hospitationen,
- bei Versetzungen zum Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der Abordnung zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bzw. zur Deutschen Hochschule der Polizei,
- bei Versetzungen zum Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Förderphase und des Studiums zum höheren Polizeivollzugsdienst.

4.

Meinen Runderlass vom 9.9.1998 (MBL NRW. S. 1132, ber. MBL NRW 1999 S. 57) hebe ich hiermit auf.

– MBL NRW. 2012 S. 703

21210

Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministeriums – Vers 35-00-1 U 26 III B 4 v. 6.11.2012

Im Benehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter habe ich dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk oder sonstige nach der Satzung vorgesehene Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Versorgungswerkes und, soweit es für erforderlich gehalten wird, durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder und/oder im Psychotherapeutenjournal bekannt zu machen. Die Regelung ist bis zum 31.12.2017 befristet.

– MBL NRW. 2012 S. 704

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage LNR 1 + 7 DN 80 – 800 zum Befördern von Kokereigas zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – IV – 8 – 50 31 30.3 – v. 25.10.2012

1.

Die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Kokereigas (Bezeichnung: LNR 1 + 7 DN 80 – 800) zwischen Bottrop und Dortmund der E.ON Ruhrgas AG durchläuft die drei Regierungsbezirke Münster, Düsseldorf und Arnsberg.

2.

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nummer 7.8.1 Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700, SGV. NRW. 282), genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf berührende Rohrfernleitungsanlage LNR 1 + 7 DN 80 – 800 zum Befördern von Kokereigas (als bestehendes Vorhaben im Sinne der Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II, Nummer 7.9.1 ZustVU bleibt hierbei unberührt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 704

8201

Aufhebung des Runderlasses zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung

RdErl. des Finanzministeriums – B 6000 – 1.1. – IV v. 16.11.2012

Der Runderlass des Finanzministers v. 4.6.1963 (MBL NRW. S. 983) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 704

8201

Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6028 – 3.4 – IV – v. 16.11.2012

1

Vorbemerkungen

Zur Versicherungspflicht eines Beamten in der Sozialversicherung in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales die nachfolgenden Hinweise.

Alle für Beamte und Beamtinnen getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen auch für Richter und Richterinnen.

Beamte und Beamtinnen, die in der Beschäftigung im Amt (Hauptamt einschließlich Mehrarbeit und Nebenamt) kraft Gesetzes in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei sind, sind in einer neben der Beamten-tätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Tätigkeit (Zweitbeschäftigung) und in einer während der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge anstelle der Beamten-tätigkeit ausgeübten privatrechtlichen Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig.

2

Geringfügige Beschäftigung

(1) Erfüllt die Zweitbeschäftigung oder die Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge die Voraussetzungen des § 8 SGB IV, so ist diese Beschäftigung

als sog. geringfügige Beschäftigung grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.

(2) Es sind kurzfristige (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) und geringfügig entlohnte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) Beschäftigungen zu unterscheiden. § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV bleibt unberührt. Keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.

(3) Der Arbeitgeber hat jedoch für die geringfügig entlohnte Beschäftigung pauschale Beiträge zur Sozialversicherung und Pauschesteuer abzuführen. Zur aktuellen Höhe der Abgaben wird auf die Veröffentlichung der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale) verwiesen.

(4) Auf die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen gemeinsamen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) wird verwiesen. Diese können ebenfalls auf der Internetseite der Minijobzentrale abgerufen werden.

3

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1

Versicherungspflicht in der Zweitbeschäftigung

(1) Beamte und Beamtinnen sind aufgrund der ihnen zugesagten Anwartschaft auf Versorgung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in ihrem Hauptamt in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Sie sind in einer Zweitbeschäftigung ebenfalls versicherungsfrei, wenn die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft aus der Hauptbeschäftigung auf die Zweitbeschäftigung erstreckt wird (sog. erweiternde Gewährleistungsentscheidung). Voraussetzung hierfür ist, dass die Zweitbeschäftigung **öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen** dient.

(2) Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber ihren Sitz haben, hat förmlich festzustellen, dass die Versorgungsanwartschaft auf die Zweitbeschäftigung erstreckt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Oberste Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind die jeweiligen Ministerien für den ihnen nachgeordneten Bereich.

(3) Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 3 SGB VI **wird festgestellt**, dass bei Beamten und Beamtinnen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Hochschulen und der Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen, die neben der Tätigkeit im Amt eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende Nebentätigkeit im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes ausüben, auch für diese Nebentätigkeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

3.2

Versicherungspflicht in einer Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Hauptamt

(1) Wird bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber (s. 3.3.1) eine Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge **anstelle** der Beamtentätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt, **kann** für die Zukunft die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft aus der Hauptbeschäftigung auf die Zweitbeschäftigung erstreckt werden, wenn die Beschäftigung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Die Zeit einer solchen Beschäftigung im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung muss in die Nachversicherung ausdrücklich einbezogen werden. Dies ist in der erweiternden Gewährleistungsentscheidung zu erklären.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, für die erweiternde Gewährleistungsentscheidung das als **Anlage 1** beigefügte **Muster** zu verwenden (kleine Gewährleistungsentscheidung).

Anlage 1

3.3

Voraussetzungen für eine Gewährleistungsentscheidung

3.3.1

Öffentliche Arbeitgeber

(1) Öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieser Richtlinien sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung ist grundsätzlich nur für Zweitbeschäftigungen bei öffentlichen Arbeitgebern möglich (z.B. nicht für Nebenbeschäftigungen als Musiker in einer Tanzkapelle oder als Übungsleiter bei einem Sportverein). Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem „privaten“ Arbeitgeber ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu weise ich auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.1.1973 – 12/3 RK 4/71 –, vom 10.9.1975 – 3/12 RK 6/74 –, vom 25.10.1976 – 12 RK 19/76 –, vom 14.9.1978 – 12 RK 57/76 – und vom 23.9.1980 – 12 RK 41/79 – hin. Etwas anderes gilt nur für Arbeitgeber, die zwar rechtlich selbstständig und in Rechtsformen des privaten Rechts errichtet sind (z.B. als eingetragener Verein oder als GmbH), die aber ausschließlich oder überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die den öffentlichen Belangen eines oder mehrerer der oben genannten Arbeitgeber dienen (BSG v. 23.11.1973 – 12 RK 22/72 –). Hierzu gehören beispielsweise betriebliche Sozialeinrichtungen, Träger der Entwicklungshilfe, deutsche Schulen im Ausland und Forschungseinrichtungen, deren laufende Ausgaben überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden. Bei diesen Arbeitgebern muss sichergestellt sein, dass die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beim Ausfall der beamtenrechtlichen Versorgung geleistet werden. Besteht die Möglichkeit des Wegfalles oder der Zahlungsunfähigkeit eines solchen privaten Arbeitgebers, kann ein Dritter (z.B. der Bund oder das Land) die Verpflichtung zur Zahlung der Nachversicherungsbeiträge übernehmen bzw. gewährleisten.

3.3.2

Vereinbarung zur Erstattung von Versicherungsbeiträgen im Falle einer Nachversicherung

(1) Vor Erteilung der erweiternden Gewährleistungsentscheidung ist – außer in den Fällen nach den Absätzen 5 bis 7 – mit dem anderen Arbeitgeber, bei dem der Beamte oder die Beamtin in einer Zweitbeschäftigung neben dem Beamtenverhältnis oder während seiner Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge beschäftigt wird, zu vereinbaren, dass dieser dem Land im Fall der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. In der Vereinbarung ist klarzustellen, dass der Arbeitgeber im Falle eines Versorgungsausgleichs an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentsrichten wären; dies gilt unabhängig davon, ob nach § 183 SGB VI eine Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt. Bei Beurlaubungen ist außerdem zu vereinbaren, dass der andere Arbeitgeber dem Land alle etwaigen Mehrkosten, die dem Land durch die Einbeziehung der Zeiten der Beurlaubung entstehen, zu erstatten hat. Auch hat der andere Arbeitgeber dem Land die etwaigen Mehrkosten zu erstatten, die dem Land dadurch entstehen, dass die Nachversicherung nicht bereits im Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist. Dies gilt z.B. für die Kosten infolge der Nachversicherung mit dem aktuellen Beitragssatz bzw. die Mehrkosten aufgrund der nach dem SGB VI im Zeitpunkt der Nachversicherung vorzunehmenden Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlagen.

(2) Diese Vereinbarung wirkt sich nur aus, wenn der beurlaubte Beamte oder die beurlaubte Beamtin später aus dem Beamtenverhältnis zum Land ohne Versorgung ausscheidet und Rentenversicherungsbeiträge nach dem im Zeitpunkt dieses Ausscheidens geltenden höheren Beitragssatz für die gesamte nachzuversichernde Zeit entrichtet werden müssen (§ 181 SGB VI).

(3) Lehnt der andere Arbeitgeber eine solche Vereinbarung ab, ist die Gewährleistungsentscheidung nicht auch

auf die Beschäftigung bei ihm zu erweitern. Die Höhe des Entgelts aus der Beschäftigung bei dem anderen Arbeitgeber ist in jedem Fall spätestens bei ihrer Beendigung aktenkundig zu machen.

(4) Es besteht Einverständnis damit, dass das Land bei der Beschäftigung beurlaubter Beamter anderer Dienstherrn ebenfalls diese Verpflichtungen eingeht. Von der Verpflichtung zur Erstattung der Mehrkosten kann nur abgesehen werden, wenn das Land den Verzicht hierauf mit dem anderen Arbeitgeber allgemein und auf Gegenseitigkeit vereinbart hat.

(5) Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Beurlaubungen und Abordnungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn verzichtet, wenn die Beurlaubung oder Abordnung des Beamten insgesamt nicht länger als 2 Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen/Abordnungen, die länger als 2 Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung der Mehrkosten (vgl. Absatz 1 Satz 3) verzichtet. Die Vereinbarung wurde mit RdErl. v. 30. 5. 1986 (MBL NRW. S. 782) bekannt gegeben.

(6) Von der Vereinbarung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Fall der Nachversicherung ist abzusehen, wenn gemäß Nummer 6.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (BeamVGvV) zum Beamtenversorgungsgesetz für die gesamte Dauer der Beschäftigung ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wird. In diesen Fällen trägt bei einer späteren Nachversicherung des Beamten oder der Beamtin das Land die Nachversicherungskosten. Eine Erstattung des Versorgungszuschlags zur Hälfte gemäß Tz 6.1.10 Satz 5 BeamVGvV ist ausgeschlossen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat mit Schreiben vom 21. 12. 1970 den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder mitgeteilt, dass er den öffentlichen Dienstherrn die Nachversicherungsbeiträge für die Zeit, in der ein Beamter oder eine Beamtin in der Entwicklungshilfe tätig gewesen ist, aus Bundesmitteln erstatten werde. Einer besonderen Vereinbarung über die Erstattung der Nachversicherungsbeiträge für Beamte und Beamtinnen, die für Zwecke der Entwicklungshilfe beurlaubt sind, bedarf es daher nicht.

(8) Dieser Abschnitt gilt entsprechend für sonstige Beschäftigte, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

4

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung

4.1

Versicherungspflicht in einer Zweitbeschäftigung

(1) Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V sind Beamte und Beamtinnen in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Diese Versicherungsfreiheit ist nicht nur beschränkt auf das Beamtenverhältnis, sondern gilt darüber hinaus auch für eine Zweitbeschäftigung in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (§ 6 Absatz 3 SGB V).

(2) Beamte und Beamtinnen sind nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung frei. Die Versicherungsfreiheit gilt nur für die beamtenrechtliche Tätigkeit. Üben Beamte oder Beamtinnen als Zweitbeschäftigung eine üblicherweise sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, so unterliegen sie mit dieser Tätigkeit der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Zur Befreiungsmöglichkeit im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge siehe unten.

4.2

Versicherungspflicht in einer Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Hauptamt

(1) Wird bei einem anderen Arbeitgeber eine Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge **anstelle** der Beamtentätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt, richtet sich die Frage der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung danach, ob nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht (vgl. BSG, Beschluss v. 7. 11. 1995, 12 BK 91/94).

(2) Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

1. der andere Arbeitgeber verpflichtet ist/sich verpflichtet, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfavorschriften entsprechende Leistungen zu gewähren, und
2. der beurlaubende Dienstherr erklärt, dass er die Rückkehr des beurlaubten Beamten ab dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

(3) Danach ist der andere Arbeitgeber nicht verpflichtet, beurlaubte Beamte und Beamtinnen im Krankheitsfall wie aktive Beamte zu schützen, insbesondere die Leistungen im Krankheitsfall zeitlich unbegrenzt zu erbringen. Beurlaubte Beamte und Beamtinnen haben diese genannten Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit/Beitragsfreiheit ggf. durch eine Bescheinigung des beurlaubenden Dienstherrn und des Arbeitgebers nachzuweisen. Ergibt sich aus der Erklärung des Dienstherrn und des anderen Arbeitgebers kein nahtloser Schutz im Krankheitsfall, sind beurlaubte Beamte und Beamtinnen nicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V, § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III versicherungsfrei bzw. beitragsfrei.

(4) Beurlaubte Beamte und Beamtinnen, die nur wegen der Höhe ihres Einkommens nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, sind nur dann auch beitragsfrei nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, wenn sie zugleich die obengenannten Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, für die Gewährleistung, die neben der Rentenversicherung auch die Krankenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit einbezieht, das als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden (große Gewährleistungsentscheidung).

5

Übergangsregelungen

Die Regelungen dieses Erlasses sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung“ des Finanzministeriums vom 20. 9. 1989 (MBL NRW. 1374), zuletzt geändert am 3. 12. 2010 (MBL NRW. 894), außer Kraft.

(2) Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage 1**Muster für eine kleine erweiternde Gewährleistungsentscheidung:**

Es wird nur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung“
(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 16.11.2012 – Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung – (SMBL. NRW 8201) stelle ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI fest, dass für die/den mit Wirkung vom *(Datum einfügen)* gem. § 12 SUrlV i.V.m. § 101 LBG NRW ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei *(hier den neuen Arbeitgeber einsetzen)* beurlaubte/n Beamtin/Beamten/Richterin/Richter Frau/Herrn *(Namen der/des beurlaubten Beamtin/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)*

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamtVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG berücksichtigt wird,
3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VI vor.“

Anlage 2**Muster für eine große erweiternde Gewährleistungsentscheidung**

Es wird neben der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung“
(zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 16.11.2012 – Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung – (SMBL. NRW 8201) stelle ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI fest, dass für die/den mit Wirkung vom *(Datum einfügen)* gem. § 12 SUrlV i.V.m. § 101 LBG NRW ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamtin/Beamten/Richterin/Richter Frau/Herrn *(Namen der/des beurlaubten Beamtin/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)*

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamtVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG berücksichtigt wird,

3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird,
4. die Rückkehr aus der Beurlaubung ab dem Zeitpunkt, zu dem (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Krankheitsfall keine den Beihilfavorschriften für Beamte entsprechenden Leistungen mehr erbringt, gewährleistet ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. Satz 3 SGB VI, in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vor.“

Damit die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit vorliegen, muss sich der Arbeitgeber, bei dem die/der beurlaubte Beamtin/Beamte/Richterin/Richter ihre/seine Tätigkeit ausübt, i.d.R. im Arbeitsvertrag zusätzlich verpflichten, dem/der beurlaubten Beamtin/Beamten/Richterin/Richter im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfavorschriften für Beamte entsprechende Leistungen zu gewähren.

– MBL. NRW. 2012 S. 704

III.**Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „Kameradschaft
Walter Spangenberg“ in Köln**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
v. 14.9.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 05. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 25.4.2012 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Die Vereinigung „Kameradschaft Walter Spangenberg“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Kameradschaft Walter Spangenberg“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Kameradschaft Walter Spangenberg“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Der Vereinigung „Kameradschaft Walter Spangenberg“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden, oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Kameradschaft Walter Spangenberg“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Kameradschaft Walter Spangenberg“ deren verfassungsfeindliche Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

6. Die „Kameradschaft Walter Spangenberg“ tritt auch unter den Bezeichnungen „Kameradschaft Köln“, „Freie Kameradschaft“, „Freie Kräfte Köln“ oder „Freies Netz Köln“ auf. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch für die „Kameradschaft Köln“, „Freie Kameradschaft“, „Freie Kräfte Köln“ oder „Freies Netz Köln“.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Ziffer 5 genannten Einziehungen.

– MBl. NRW. 2012 S. 707

Landtagswahl 2012

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13
v. 5.11.2012

Die Landtagsabgeordnete Frau Sylvia Löhrmann und der Landtagsabgeordnete Herr Johannes Remmel haben ihre Mandate mit Ablauf des 31. Oktober 2012 niedergelegt.

Als Nachfolger sind mit Wirkung vom 02. November 2012

Herr **Martin-Sebastian Abel**

Beethovenstr. 10

40233 Düsseldorf

und

Frau **Manuela Grochowiak-Schmieding**

Glatzer Str. 11

33813 Oerlinghausen

aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglieder des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.5.2012 (MBl. NRW. S. 374)

– MBl. NRW. 2012 S. 708

Sitzungstermine

des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2013

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
– 04.01 – 15 – 5 –
v. 15.10.2012

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2013 werden wie folgt festgelegt:

11. Sitzung: Mittwoch, 13. Februar 2013

Abgabetermin für

Anträge: Montag, 07. Januar 2013

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 24. Januar 2013

Sitzung UA II: Mittwoch, 23. Januar 2013

12. Sitzung: Mittwoch, 24. April 2013

Abgabetermin für

Anträge: Montag, 25. März 2013

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 18. April 2013

Sitzung UA II: Mittwoch, 17. April 2013

13. Sitzung: Mittwoch, 18. September 2013

Abgabetermin für

Anträge: Montag, 19. August 2013

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 12. September 2013

Sitzung UA II: Mittwoch, 11. September 2013

14. Sitzung: Mittwoch, 27. November 2013

Abgabetermin für

Anträge: Montag, 28. Oktober 2013

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 21. November 2013

Sitzung UA II: Mittwoch, 20. November 2013

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2012 S. 708

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 12.12.2012

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 30.11.2012

Am Mittwoch, 12.12.2012, 10.50 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, Raum 100, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.9.2012
3. Wahlen zu den Gremien im VRR
4. Änderung der Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AöR
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2013
6. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013
7. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013
8. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.9.2012

10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. November 2012

Bernhard Simon

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2012 S. 708

**Sitzung des Verwaltungsrates
des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 12.12.2012**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 30.11.2012

Am Mittwoch, 12.12.2012, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, Raum 100, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.9.2012
5. Sachstandsbericht
6. Nachwahl zum Präsidium des Verwaltungsrates der VRR AöR
7. Nachwahl zum Grundvertragsausschuss
8. Änderung der Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AöR
9. Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
10. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2013
11. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013
12. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2013
13. Verbundetat 2013 (vorläufig)
14. SPNV-Etat 2013
15. Ergebnisrechnung 2011
16. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013
17. Netzbericht
18. eTicketing-Strategie im VRR
19. Richtlinie – Fahrplanbücher und Produktfahrpläne

Nicht öffentlicher Teil

20. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.9.2012
21. Interne AöR-Angelegenheiten
22. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. November 2012

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2012 S. 709

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2013**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 22.11.2012

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen

nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 22. November 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2012 S. 709

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569